

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁵⁷

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 14. August 1993

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 93	Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes neu: 791-7; 791-1, 791-4, 791-3, 791-5, 791-6, 2032-1	1458
3. 8. 93	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über außertarifliche Einfuhrabgabenbefreiungen neu: 612-18; 613-1-1, 613-1-11, 613-1-12	1461
9. 8. 93	Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlages (Auslandsverwendungszuschlagsverordnung – AuslVZV) neu: 2032-1-24	1467
9. 8. 93	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	1468
9. 8. 93	Verordnung über die Aussetzung der Rechnungsabschläge bei Arzneimitteln nach § 311a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch neu: 860-5-9	1469

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26 und Nr. 27	1470
Verkündungen im Bundesanzeiger	1472

Gesetz
über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz
und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes

Vom 6. August 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
über die Errichtung
eines Bundesamtes für Naturschutz

§ 1

Errichtung und Sitz

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein „Bundesamt für Naturschutz“ als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

(2) Das Bundesamt für Naturschutz hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Bundesamt für Naturschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ihm durch das Bundesnaturschutzgesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.

(2) Das Bundesamt für Naturschutz unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fachlich und wissenschaftlich in allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie bei der internationalen Zusammenarbeit.

(3) Das Bundesamt für Naturschutz betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(4) Das Bundesamt für Naturschutz erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, mit deren Durchführung es vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen Bundesbehörde beauftragt wird.

§ 3

Fachaufsicht

Soweit das Bundesamt für Naturschutz Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wahrnimmt, untersteht es den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 2
Änderung
des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), wird wie folgt geändert:

1. In § 20f Abs. 3 werden der Punkt nach Satz 1 durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„soweit hierbei Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.“

2. § 21 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das Bundesamt für Naturschutz für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens,“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ durch die Worte „das Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „sind die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ durch die Worte „ist das Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.

3. § 21 g Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für seine Amtshandlungen nach den Vorschriften dieses Abschnitts erhebt das Bundesamt für Naturschutz Kosten (Gebühren und Auslagen).“

4. In § 30 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „nach § 21 c jeweils zuständige Bundesamt“ durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.

5. In § 31 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „von dem nach § 21 c jeweils zuständigen Bundesamt“ durch die Worte „vom Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.

6. § 38 Abs. 2 wird gestrichen.

7. § 39 wird gestrichen.

8. In § 12 Abs. 4 Satz 2, § 20 d Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 5 und 6, § 20 e Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 und 5, § 21 a Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2, § 21 b Abs. 3 Satz 2, § 21 c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1, § 21 d Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3, § 21 f Abs. 1 Satz 2, § 21 g Abs. 2 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 4, § 26 a, § 26 b Satz 1 und § 29 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils

a) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,

b) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,

c) die Worte „den Bundesministern“ durch die Worte „den Bundesministerien“,

d) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,

e) das Wort „er“ durch das Wort „es“ oder

f) die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“

ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

Das Gesetz vom 29. Juni 1984 zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569), geändert gemäß Artikel 19 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

2. In Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 4 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.

3. Artikel 5 wird gestrichen; Artikel 6 wird Artikel 5.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

Das Gesetz vom 17. Juli 1984 zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBl. 1984 II S. 618), geändert gemäß Artikel 18 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

2. In Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 4 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.

3. Artikel 5 wird gestrichen; Artikel 6 wird Artikel 5.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben

Das Gesetz vom 27. Januar 1987 zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (BGBl. 1987 II S. 90) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Forschung und Technologie“ durch die Worte „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Forschung und Technologie“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Abs. 2 werden die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.
3. Artikel 6 wird gestrichen; Artikel 7 wird Artikel 6.

Artikel 6
Änderung
des Gesetzes zu dem Abkommen
vom 31. März 1992
zur Erhaltung der Kleinwale
in der Nord- und Ostsee

Das Gesetz vom 21. Juli 1993 zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee (BGBl. 1993 II S. 1113) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung
des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394), wird wie folgt geändert:

In der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) werden

1. in Nummer 2 Abs. 1 der Vorbemerkungen nach den Worten „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ die Worte „Bundesamt für Naturschutz“ eingefügt,
2. in Besoldungsgruppe B 5 nach den Worten „Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst“ die Worte „Präsident des Bundesamtes für Naturschutz“ eingefügt.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. August 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Verordnung
zur Änderung von Vorschriften
über außertarifliche Einfuhrabgabenbefreiungen
Vom 3. August 1993**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes in der Fassung des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) sowie des § 31 Abs. 3 Nr. 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287; 1982 I S. 667; 1984 I S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1992 (BGBl. I S. 1192), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 5 wird gestrichen.
- b) In Nummer 9 wird die Angabe „Datapostsendungen“ durch die Angabe „EMS-Kurierpostsendungen“ ersetzt.
- c) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. Sendungen mit Waren, die nicht mehr als 50 Deutsche Mark wert sind; ausgenommen sind Sendungen, die alkoholische Erzeugnisse, Parfüm, Toilettewasser, Tabak, Tabakwaren, Kaffee oder Auszüge und Essenzen aus Kaffee enthalten.“

2. In § 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 wird jeweils die Zahl „800“ durch die Zahl „1 500“ ersetzt.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Personen, die mit dem Schiff eingereist sind und es zu einem Landgang oder vorübergehend bis zu drei Tagen verlassen, dürfen von dem in Absatz 1 bezeichneten Mundvorrat bis zu fünf Zigarren, 20 Zigaretten und 50 Gramm Rauchtobak an Land verbrauchen.“
- b) In Absatz 6 Satz 3 wird nach der Nummer 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt; die Nummer 3 wird gestrichen.

4. § 86 wird gestrichen.

5. In § 135 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „ausländischen“ gestrichen.

6. § 148 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „eingangsabgabenpflichtig“ wird durch das Wort „einfuhrabgabenpflichtig“, das Wort „Eingangsabgaben“ durch das Wort „Einfuhrabgaben“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „noch zu den Zollfreigebieten“ durch die Worte „der Gemeinschaft noch zu der Insel Helgoland“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Es gelten folgende pauschalierte Einfuhrabgabensätze:

	präferenz- berechtigte Waren	andere Waren
	DM je Kilogramm	
1. Kaffee, auch entkoffeiniert, geröstet, und Kaffeemittel	5,70	7,40 soweit außertariflich zollfrei 5,70
2. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee	13,90	20,30 soweit außertariflich zollfrei 13,90
	DM je Liter	
3. Schaumwein	3,80	4,80
4. Likörwein, Wermutwein und anderer aromatisierter Wein	1,70	2,10
5. a) Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, bis zu 5 Liter	26,50	27,20

	präferenz- berechtigte Waren	andere Waren
	DM je Liter	
b) Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, bis zu 5 Liter	17,70	20,20
c) zusammengesetzte, alkoholhaltige Zubereitungen sowie Branntwein, Likör und andere Spirituosen der Unterpositionen 2208 1010 bis 2208 9079 des Zolltarifs	11,80	13,40
	DM je Stück	
6. a) Zigaretten	0,17	0,21
b) Zigarren und Zigarillos bis zu 250 Stück	18 v. H.	40 v. H.
	des inländischen Kleinverkaufspreises für Zigarren oder Zigarillos derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit	
	DM je Kilogramm	
c) Feinschnitt bis zu 1 Kilogramm	63,—	118,—
d) Pfeifentabak bis zu 1 Kilogramm	62,—	194,—
	DM je volle 5 Liter	
7. a) Vergaserkraftstoff	6,30	7,20
b) Dieselmotorkraftstoff	4,—	4,60
	v. H. des Wertes	
8. andere Waren, ausgenommen Ethylalkohol, vergällt, und Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 des Biersteuergesetzes	10	20

Alle Gewichtsangaben dieses Absatzes beziehen sich auf das Eigengewicht.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „Eingangsabgaben“ jeweils durch die Worte „Einfuhrabgaben“ ersetzt.

7. § 148a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Angaben „§ 2 Abs. 3,“ „§ 4 Abs. 2 Satz 2,“ und „§ 13 Abs. 1,“ gestrichen.

b) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

c) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 86 Abs. 2,“ gestrichen.

8. § 148b wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig der Verordnung (EWG) Nr. 4151/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Festlegung der Vorschriften für in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren (ABl. EG Nr. L 367 S. 1) zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 eine in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Ware nicht oder nicht rechtzeitig unter Benutzung eines von der Zollbehörde bezeichneten Weges zu einer von der Zollbehörde bezeichneten Zollstelle, zu einem von der Zollbehörde bezeichneten oder zugelassenen Ort oder in eine Freizone befördert,

2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 eine aus einer im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Freizone in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Ware nicht oder nicht rechtzeitig unter Benutzung eines von der Zollbehörde bezeichneten Weges zu einem von der Zollbehörde bezeichneten oder zugelassenen Ort befördert,

3. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 die Zollbehörde nicht oder nicht rechtzeitig davon unterrichtet, daß eine Verpflichtung zur Beförderung einer Ware nach Artikel 3 Abs. 1 infolge eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt nicht erfüllt werden kann,

4. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 der Zollbehörde nicht den Ort angibt, an dem sich eine durch ein zufälliges Ereignis oder höhere Gewalt nicht vernichtete Ware befindet,

5. entgegen Artikel 5 Satz 1 eine eingetroffene Ware nicht stellt,

6. entgegen Artikel 8 Satz 1 oder 2 eine summarische Zollanmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,

7. entgegen Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 eine Ware ohne Zustimmung der Zollbehörde ab- oder umlädt,

8. entgegen Artikel 11 Abs. 1 Satz 3 die Zollbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet, daß das Abladen einer Ware ohne Zustimmung wegen akuter Gefahr notwendig war,

9. einer vollziehbaren Anordnung der Zollbehörde nach Artikel 11 Abs. 2, eine Ware abzuladen, zuwiderhandelt,

10. entgegen Artikel 12 Abs. 1 oder 2 eine Ware der Zollbehörde nicht oder nicht vollständig vorführt,

11. entgegen Artikel 13 ohne Zustimmung der Zollbehörde eine Ware von dem Ort entfernt, an dem sie sich befindet,

12. entgegen Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 eine Anmeldung nicht abgibt, einen Antrag nicht stellt oder einer vollziehbaren Anordnung der Zollbehörde, mit der eine Frist festgesetzt wird, zuwiderhandelt,

13. einer vollziehbaren Anordnung der Zollbehörde nach Artikel 17 Abs. 1 über den Ort oder die Voraussetzungen der Lagerung einer vorübergehend verwahrten Ware zuwiderhandelt,
14. entgegen Artikel 18 eine vorübergehend verwahrte Ware einer Behandlung unterzieht, die zu ihrer Erhaltung nicht erforderlich ist, oder die Aufmachung oder ein technisches Merkmal der Ware verändert oder
15. einer vollziehbaren Anordnung der Zollbehörde nach Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe b über die Führung von Bestandsaufzeichnungen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 262 S. 1) zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, eine Ware nicht, nicht rechtzeitig, unter Nichtbeachtung einer getroffenen Maßnahme oder nicht unverändert gestellt,
2. die ihm ausgehändigten Exemplare des Versandscheins nach Artikel 15, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, bei der Beförderung der Waren nicht mitführt,
3. entgegen Artikel 17, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, der Zollstelle die Exemplare des Versandscheins nicht vorlegt,
4. entgegen Artikel 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, der Durchgangszollstelle eine Sendung nicht oder nicht unter Vorlage der Exemplare des Versandscheins vorführt,
5. entgegen Artikel 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, bei einer Durchgangszollstelle keinen Grenzübergangsschein abgibt,
6. entgegen Artikel 19, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, einer zwischengeschalteten zuständigen Behörde die ihm ausgehändigten Exemplare des Versandscheins nicht vorlegt,
7. entgegen Artikel 20 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, bei einer Umladung den Versandschein nicht mit dem vorgeschriebenen Vermerk versieht oder die nächste Zollstelle, der die Waren vorzuführen sind, nicht unterrichtet,
8. entgegen Artikel 21 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, bei einer Verletzung eines Verschlusses kein Protokoll aufnehmen läßt,
9. entgegen Artikel 21 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, ein Entladen von Waren im Versandschein nicht vermerkt oder
10. entgegen Artikel 21 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, über eine Verletzung eines Verschlusses

ses beim Entladen ein Protokoll nicht aufnehmen läßt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG Nr. L 132 S. 1) zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen Artikel 106 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 das für die Eintragung der Anmeldung vorgesehene Feld auf der Vorderseite des Vordrucks der Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren (Versandanmeldung) nicht durch Angabe des Versandtages vervollständigt oder einer mit einer Bewilligung verbundenen vollziehbaren Anordnung über das Versehen der Versandanmeldung mit einer Nummer zuwiderhandelt,
 2. entgegen Artikel 107 Abs. 1 eine ordnungsgemäß ausgefüllte Versandanmeldung nicht spätestens im Zeitpunkt des Versands einer Ware vervollständigt,
 3. entgegen Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 das Exemplar Nr. 1 der Versandanmeldung der Abgangsstelle nicht rechtzeitig übersendet,
 4. entgegen Artikel 110 Abs. 1 Buchstabe b den Sonderstempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der Abgangsstelle oder des Sonderstempels versehenen Vordrucke nicht sicher aufbewahrt,
 5. einer mit einer Bewilligung verbundenen vollziehbaren Anordnung nach Artikel 114 Abs. 1 Buchstabe a über die rechtzeitige Unterrichtung der Bestimmungsstelle über etwaige Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten zuwiderhandelt oder
 6. entgegen Artikel 114 Abs. 1 Buchstabe b der Bestimmungsstelle die Exemplare des gemeinschaftlichen Versandpapiers, die die Sendung begleiten haben, nicht rechtzeitig zusendet oder ihr das Ankunftsdatum oder den Zustand etwa angelegter Verschlüsse nicht gleichzeitig mitteilt.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
9. § 149 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

Die Einreise-Freimengen-Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1991 (BGBl. I S. 1395), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Frei von Einfuhrabgaben (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Zollverwaltungsgesetz) sind Waren, die Reisende gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, für ihren Haushalt oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck einführen (Reisemitbringsel), im Rahmen folgender Mengen- und Wertgrenzen:

1. Tabakwaren:

- 200 Zigaretten oder
- 100 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder
- 50 Zigarren oder
- 250 Gramm Rauchtobak oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

2. Alkohol und alkoholhaltige Getränke:

- a) 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder
- 2 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren und

b) 2 Liter nicht schäumende Weine;

3. Parfüms: 50 Gramm;

4. Toilettewasser: 0,25 Liter;

5. Kaffee:

- 500 Gramm oder
- 200 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee;

6. Arzneimittel:

die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge;

7. andere Waren – ausgenommen Goldlegierungen und -plattierungen der Positionen 7108 und 7109 des Zolltarifs – bis zu einem Warenwert von insgesamt 115 Deutsche Mark.

Die Mengenbeschränkungen nach Nummer 5 und die Ausnahme in Nummer 7 gelten nicht für die Zollfreiheit.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „bei der Einreise von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder“ gestrichen.

2 § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Grenz Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 49 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), die zur oder nach Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit einreisen,“.

- bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

- cc) Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ wie folgt gefaßt:

„für

- 1. Tabakwaren auf
- 40 Zigaretten oder
- 20 Zigarillos oder
- 10 Zigarren oder
- 50 Gramm Rauchtobak oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;

2. Kaffee auf

- 50 Gramm oder
- 20 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee

beschränkt und für Alkohol und alkoholhaltige Getränke ausgeschlossen.“

- dd) Satz 2 wird gestrichen.

- ee) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Nr. 2 Buchstabe h)“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Getränke“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und Tee“ gestrichen.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Getränke“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und Tee“ gestrichen.

- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Zollgebiets“ die Worte „der Gemeinschaft“ eingefügt und das Wort „ausländischen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Getränke“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und Tee“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Steuergebiet

Für die Abgabefreiheit von Verbrauchsteuern ist das Steuergebiet nach den Verbrauchsteuergesetzen maßgeblich.“

4. Die Anlage zu § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Übrige Grenzen:
Die Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise innerhalb eines 15 km Luftlinie tiefen Streifens längs des deutschen Teils der Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft liegt.“

- b) Die Nummer 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung

der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung

Die Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Juni 1989 (BGBl. I S. 1130), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Kleinsendungen nichtkommerzieller Art

(1) Frei von Einfuhrabgaben (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Zollverwaltungsgesetz) sind, vorbehaltlich des Absatzes 2, Waren in Kleinsendungen bis zu einem Warenwert je Sendung von insgesamt 100 Deutsche Mark. Kleinsendungen sind gelegentliche Sendungen nichtkommerzieller Art, die von natürlichen Personen aus Gebieten, die weder zum Zollgebiet der Gemeinschaft noch zu der Insel Helgoland gehören, unentgeltlich an andere natürliche Personen gesandt werden und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind.

(2) Bei den nachstehend bezeichneten Waren ist die Einfuhrabgabenfreiheit auf die folgenden Höchstmengen beschränkt:

1. Tabakwaren:
 - 50 Zigaretten oder
 - 25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder
 - 10 Zigarren oder
 - 50 Gramm Rauchtobak oder
 - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
2. Alkohol und alkoholhaltige Getränke:
 - a) 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder
 - 1 Liter Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger, Schaumweine oder Likörweine oder
 - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren und
 - b) 2 Liter nicht schäumende Weine;
3. Parfüms: 50 Gramm oder
Toilettewasser: 0,25 Liter;

4. Kaffee:

500 Gramm oder
200 Gramm Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee oder Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee.

Die Mengenbeschränkungen nach Nummer 4 gelten nicht für die Zollfreiheit.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Steuergebiet

Für die Abgabefreiheit von Verbrauchsteuern ist das Steuergebiet nach den Verbrauchsteuergesetzen maßgeblich.“

3. § 6 wird gestrichen.

Artikel 4

**Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung
(EVerbrStBV)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines; Steuergebiet
- § 2 Sendungen mit geringem Wert
- § 3 Einfuhren zugunsten von Katastrophenopfern
- § 4 Warenmuster oder -proben von geringem Wert
- § 5 Waren zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken
- § 6 Rückwaren
- § 7 Andere Steuerbefreiungen

§ 1

Allgemeines; Steuergebiet

(1) Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die aus einem Drittland (Absatz 2) in das Steuergebiet nach den Verbrauchsteuergesetzen eingeführt werden, sind, soweit in den §§ 2 bis 6 nichts Abweichendes bestimmt ist, von den besonderen Verbrauchsteuern befreit, wenn sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft nach

1. der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 2. der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung (ABl. EG Nr. L 376 S. 1) und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 3. den §§ 33, 34, 36, 37 und 40 bis 45 der Allgemeinen Zollordnung,
 4. dem § 47 der Allgemeinen Zollordnung, soweit es sich um die in § 130 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bezeichneten Erzeugnisse handelt, oder
 5. dem § 46 Abs. 2 und dem § 47 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung, soweit es sich um Mineralöl handelt,
- zollfrei sind. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 bestimmt sich die Steuerbefreiung von Waren im persönlichen Gepäck

der Reisenden und von Waren in Kleinsendungen nicht-kommerzieller Art ausschließlich nach der Einreise-Freimengen-Verordnung und der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung in den jeweils geltenden Fassungen. Kommt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur eine teilweise Zollbefreiung in Betracht, scheidet eine Befreiung von den besonderen Verbrauchsteuern aus.

(2) Für die Befreiung von den besonderen Verbrauchsteuern treten an die Stelle des Zollgebiets der Gemeinschaft das Steuergebiet, an die Stelle eines Drittlands jedes Land außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1).

§ 2

Sendungen mit geringem Wert

Bei der Einfuhr von Sendungen mit geringem Wert (Artikel 27 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung) ist Kaffee im Sinne des § 2 Nr. 2 des Kaffeesteuergesetzes von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 3

Einführen zugunsten von Katastrophenopfern

Bei der Einfuhr zugunsten von Katastrophenopfern (Artikel 79 bis 85 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung) sind verbrauchsteuerpflichtige Waren nur verbrauchsteuerfrei, wenn sie auch von der Einfuhrumsatzsteuer befreit sind.

§ 4

Warenmuster oder -proben von geringem Wert

(1) Bei der Einfuhr von Warenmustern oder -proben (Artikel 91 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung) sind von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen:

1. Ethylalkohol und Sprit der Position 2207 und der Unterpositionen 2208 9091 und 2208 9099 des Zolltarifs,
2. Tabakwaren,
3. Kaffee im Sinne des § 2 Nr. 2 des Kaffeesteuergesetzes.

(2) Für die nachstehend genannten verbrauchsteuerpflichtigen Waren ist die Verbrauchsteuerbefreiung für Warenmuster oder -proben mengenmäßig wie folgt beschränkt:

1. Getränke der Unterpositionen 2204 2190, 2204 2990, 2205 1090 und 2205 9090 des Zolltarifs sowie alkoholische Zubereitungen und Getränke der Unterpositionen 2208 1010 bis 2208 9079 des Zolltarifs auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 100 ml; die Gesamtmenge darf 1 000 ml nicht übersteigen. Brennereien, die Weindestillat aus Brennwein herstellen, dürfen jedoch Brennwein bis zu einer Menge von 2 000 ml verbrauchsteuerfrei einführen;
2. nicht von Nummer 1 erfaßte Getränke der Positionen 2204 und 2205 sowie der Position 2206 des Zolltarifs auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 500 ml;
3. Mineralöl auf Mengen bis zu insgesamt 5 000 Gramm.

§ 5

Waren zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken

Bei der Einfuhr von Waren zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken (Artikel 100 bis 106 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung) ist Mineralöl von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 6

Rückwaren

Im Falle des § 37 der Allgemeinen Zollordnung sind wiedereingeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren nur verbrauchsteuerfrei, wenn sie ohne Steuerbefreiung und ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Verbrauchsteuern aus dem Steuergebiet ausgeführt worden waren. Nach § 3 Abs. 1 oder 2 des Mineralölsteuergesetzes versteuerte Waren sind jedoch nur in Höhe des ermäßigten Steuersatzes von der Steuer befreit. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 wird Verbrauchsteuerbefreiung auch für Waren gewährt, die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der in § 37 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung genannten Verordnung aufgeführt sind.

§ 7

Andere Steuerbefreiungen

Einzelsteuergesetze, die weitere, auch für eingeführte Waren geltende Verbrauchsteuerbefreiungen vorsehen, bleiben unberührt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. August 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlages
(Auslandsverwendungszuschlagsverordnung – AusIVZV)**

Vom 9. August 1993

Auf Grund des § 58a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1

Auslandsverwendungszuschlag wird nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt, wenn der Bundesbeamte oder Soldat bei einer humanitären oder unterstützenden Maßnahme verwendet wird, die die Bundesregierung auf Grund einer über- oder zwischenstaatlichen Vereinbarung im Sinne des § 58a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschlossen hat (besondere Verwendung).

§ 2

(1) Der Tagessatz des Auslandsverwendungszuschlages beträgt für eine Verwendung

- mit Belastungen, die ein gewöhnliches Maß nicht oder nur geringfügig überschreiten, 50 Deutsche Mark,
- mit erhöhten Belastungen 100 Deutsche Mark,
- mit besonders ausgeprägten, sehr hohen Belastungen und erschwerenden Besonderheiten 150 Deutsche Mark.

(2) Der Tagessatz wird für jede Verwendung vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Aus-

wärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und der für die Verwendung des Beamten oder Soldaten zuständigen obersten Dienstbehörde festgesetzt. Soweit in der jeweiligen besonderen Verwendung wesentliche Unterschiede in den Verwendungsverhältnissen bestehen, sind diese bei der Festsetzung zu berücksichtigen. Bei einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Änderung der Verwendungsverhältnisse wird der Tagessatz neu festgesetzt.

§ 3

Der Auslandsverwendungszuschlag steht vom Tage des Eintreffens am ausländischen Ort der Verwendung bis zum Ende der Verwendung an diesem Ort zu. Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 58 des Bundesbesoldungsgesetzes werden daneben nicht gewährt.

§ 4

Erhält ein Bundesbeamter oder Soldat für dieselbe Verwendung anderweitig Bezüge, mit denen Belastungen abgegolten werden, werden diese auf den Auslandsverwendungszuschlag angerechnet. Die rückwirkende Anrechnung ist zulässig. Zahlungen in einer anderen Währung werden nach dem zum Zahlungszeitpunkt geltenden Umrechnungskurs angerechnet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Bonn, den 9. August 1993

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom 9. August 1993

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1992 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 374), wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt gefaßt:

„§ 6a

Anlieferungs-Referenzmenge bei Gewährung
der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie

(1) Soweit spezifische Anlieferungs-Referenzmengen in Auswirkung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkühebestände nach den in § 1 genannten Rechtsakten zugeteilt werden müssen (SLOM-Referenzmengen), werden sie auf Antrag durch den Käufer berechnet; dies gilt entsprechend, wenn die SLOM-Referenzmengen nach den in § 1 genannten Rechtsakten zunächst nur vorläufig zugeteilt werden. Der Antrag hat dem vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster zu entsprechen. Soweit in den in § 1 genannten Rechtsakten ein repräsentativer Kürzungssatz vorgesehen ist, beträgt dieser 15 vom Hundert. Der Käufer teilt die Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge dem Milcherzeuger, dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt und der nach Landesrecht zuständigen Stelle mit.

(2) Soweit dem Milcherzeuger nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine vorläufig zugeteilte SLOM-Referenzmenge endgültig zusteht, berechnet sie der Käufer, sobald die erforderlichen Nachweise vorliegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „, mit Ausnahme der nach Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzten Referenzmenge,“ durch die

Worte „, mit Ausnahme der nach den in § 1 genannten Rechtsakten zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzten SLOM-Referenzmenge,“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „, soweit sie nach Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zugeteilt worden ist,“ durch die Worte „, soweit es sich um eine SLOM-Referenzmenge handelt,“ ersetzt.

3. § 7a Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Strichpunkt wie folgt gefaßt:

„dies gilt nicht, soweit in den in § 1 genannten Rechtsakten für SLOM-Referenzmengen etwas anderes bestimmt ist.“

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. im Falle des § 6a,

a) daß die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Voraussetzungen für die Zuteilung einer SLOM-Referenzmenge erfüllt sind,

b) wenn ein Teil eines Betriebes, der einer Verpflichtung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 unterlag, unter Übernahme der Verpflichtung abgetreten worden ist und nach den in § 1 genannten Rechtsakten aus diesem Grunde Ansprüche auf Zuteilung einer SLOM-Referenzmenge bestehen, welcher Anteil der Prämienmilchmenge der abgetretenen landwirtschaftlich genutzten Fläche entsprochen hat, und

c) daß ein außergewöhnlicher Umstand die Milcherzeugung betroffen hat und die Unterschreitung eines nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Mindestlieferungsumfanges darauf beruht.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 1 Nr. 3 ist das in § 6a Abs. 1 Satz 2 genannte Muster zu verwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Milch-Garantiemengen-Verordnung gilt vom 1. Oktober 1993 an wieder in ihrer am 31. März 1993 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 9. August 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
in Vertretung
Scholz

**Verordnung
über die Aussetzung
der Rechnungsabschläge bei Arzneimitteln
nach § 311 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 9. August 1993

Auf Grund des § 311 a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 792) eingefügt und durch Artikel 1 Nr. 169 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Die Rechnungsabschläge nach § 311 a Abs. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden für Arzneimittel, die vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Oktober 1993 zu Lasten der Krankenkassen abgegeben werden, ausgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

Bonn, den 9. August 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
In Vertretung
Baldur Wagner

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 4. August 1993

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 93	Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollpräferenzen 1993 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) 613-2-8	1178
4. 6. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-guineischen Wirtschaftsabkommens	1179
21. 6. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Polen	1180
29. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	1188
30. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1188
30. 6. 93	Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine	1189
30. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen sowie der Zusatzprotokolle hierzu	1190
1. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	1191
1. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	1192
1. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1193
1. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1194
1. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Hohe See	1196
6. 7. 93	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1196
6. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1198
6. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1199

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 27, ausgegeben am 11. August 1993

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehr der Republik Lettland über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	1202
19. 6. 93	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Durchfahrt von Schiffen durch die inneren Gewässer im Bereich der Insel Usedom	1206
7. 7. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Vertrags über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen	1210
7. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	1210
7. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1211
7. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1212
7. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1214
7. 7. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Gastarbeitnehmer-Vereinbarung	1215
8. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1217
12. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1218
12. 7. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit São Tomé und Príncipe	1220
13. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1221
14. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	1223
2. 7. 93	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen	1223
2. 7. 93	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot	1224

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlags-
ges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Be-
kanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetz-
blatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefan-
gene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für
Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundes-
gesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei
Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
4. 8. 93 Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außen- wirtschaftsverordnung 7400-1-6	7333	(146	7. 8. 93)	s. Art. 4